



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Kirchenkreisrat

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
- Kirchengemeinderat -
Niedernstraße 2
23628 Krummesse

Name: Gesche Rath
Durchwahl: 0451/ 7902-2106
E-Mail: grath@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 5.6.4.125

Lübeck, 02. Juni 2020

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
Beschlussdatum KGR	05. Mai 2020
Vorgelegte Unterlagen	KGR-Protokollauszug, Kindertagesstättengebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse passt ihre Gebühren für ihre Kindertagesstätte aufgrund des neuen Kindertagesstätten-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zum 01. August 2020 an.
Bemerkung	

Genehmigt:



Christine Buller-Reinartz
Kirchenkreisrat
des

Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

Verteiler:

- Kirchengemeinde Krummesse
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Zdeb, Frau Wenck-Bauer, Frau Rath

Auszug

aus dem Protokoll des Kirchengemeinderats Krummesse
vom 05.05.2020

Eing.: 11. Mai 2020

Kirchengemeinde
Lübeck

Zu der heutigen Sitzung ist vom Vorsitzenden Mitglied rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Es sind 13 Mitglieder erschienen.

Anwesende:

Vorsitzende: Pastor Ulrich Schwetasch
die Damen: Bajohr, Röper, Pin Schwetasch, Sohayegh, Dr. Stahlmann,
Wagner,
die Herren: Maack, Marxen, Möller-Garrandt, Müller, B.Röttger, Tönnsen
Patronatsvertreter
Gast Vikar Konrad Otto

Der Kirchengemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Beginn der Sitzung 19:30 Uhr.

TOP 9 d / Gebührensatzung Kita Krummesse

Beschluss:

Der KGR beschließt einstimmig, die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Krummesse gültig ab 01.08.2020. Die Anpassung der Gebühren ist nötig, wg Einführung des neuen Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

A) Die Gebühr beträgt für ein Kind vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde € 7,21.

B) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3 Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde € 5,66.

Der KGR folgt mit diesem Beschluss der Empfehlung des Kindergartenausschusses (siehe Anlage).

V. g. u.

gez.: Kirchengemeinderatsmitglied

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:



B. Wagner

Ulrich Schwetasch
(Vorsitzende/r)

Krummesse, den 05.05.2020

Ort, Datum

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Krummesse** in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Krummesse** in der Sitzung **05.05.2020** die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 7,21€.
- (2) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
- (3) Das oben Genannte gilt unter anderem auch für Randzeiten, Ferienhort und Sonderdienste.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5 Gebührensschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde **Krummesse** unter: www.kirchengemeinde-krummesse.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "**Lübecker Nachrichten.**" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom **14.11.1995** außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 02.06.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. - luth. Kirchengemeinde Krummesse
Der Kirchengemeinderat

Krummesse, den 05.05.2020



.....
(1. vors. Mitglied des Kirchengemeinderates)

.....
(2. Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 05.05.2020

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
am 02.06.2020

3. bekannt gemacht in Lübecker Nachrichten / Schaukästen
10.06.2020 am 10.06.2020
(Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01. August 2020.

Anlage: Gebührenübersicht

Anlage zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse

Gebührenübersicht gemäß § 31 KiTaG

Elternbeiträge ab 01.08.2020

Betreuungszeit	Regelkinder Ü3	Krippenkinder U3
0,5 h	14,15 €	18,03 €
1,0 h	28,30 €	36,05 €
1,5 h	42,45 €	54,08 €
2,0 h	56,60 €	72,10 €
2,5 h	70,75 €	90,13 €
3,0 h	84,90 €	108,15 €
3,5 h	99,05 €	126,18 €
4,0 h	113,20 €	144,20 €
4,5 h	127,35 €	162,23 €
5,0 h	141,50 €	180,25 €
5,5 h	155,65 €	198,28 €
6,0 h	169,80 €	216,30 €
6,5 h	183,95 €	234,33 €
7,0 h	198,10 €	252,35 €
7,5 h	212,25 €	270,38 €
8,0 h	226,40 €	288,40 €
8,5 h	240,55 €	306,43 €
9,0 h	254,70 €	324,45 €
9,5 h	268,85 €	342,48 €
10,0 h	283,00 €	360,50 €

§31 KiTaG	Stunde	Wochenstunde
Krippe	7,21 €	36,05 €
Regel	5,66 €	28,30 €

Rechenbeispiel Gebühren Krippenkind mit 8 Std. Betreuung:

Rechnung: $7,21 \text{ €} \times 5 \text{ Tage} = 36,05 \text{ €}$ (pro Wochenstunde)

bei 8 Std.: $7,21 \text{ €} \times 5 \text{ Tage} \times 8 \text{ Std.} = 288,40 \text{ €}$ (pro Monat)

